



VERFÜGUNG

Frauenfeld,

31.08.1998 Ri/fg

1998.08.17

Aadorf/PG Aadorf

**Grundwassernutzung / PG Aadorf / Grundwasserfassung  
"Aatal" des Wasserwerkes Aadorf / Konzession**

**Gesuchsteller** : Politische Gemeinde Aadorf, Wasserwerk  
**Art der Nutzung** : Oeffentliche Wasserversorgung  
**Entnahmemenge** : 2'000 l/min, 350'000 m<sup>3</sup> pro Jahr  
**Entnahmeort** : Parz.-Nr. 658, "Aatal", Koordinaten: 709 800 / 262 200

0962.11.01

**Das Departement für Bau und Umwelt hat festgestellt und zieht in Erwägung:**

Mit Beschluss Nr. 933 vom 23.04.1968 erteilte der Regierungsrat der damaligen Ortsgemeinde Aadorf eine Konzession zur Förderung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung. Das Wasserwerk Aadorf ist danach berechtigt, im Grundwasserpumpwerk "Aatal" bis zu 2'000 l/min zu fördern. Das Recht wurde für die Dauer von 30 Jahren, d.h. bis zum 22.04.1998, verliehen.

Heute sind im Grundwasserpumpwerk "Aatal" zwei Pumpen mit Fördermengen von je 2'000 l/min installiert, die alternierend betrieben werden. In Notlagen sollen beide Pumpen gleichzeitig betrieben werden können.

Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Rechte an öffentlichen Gewässern und zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsverordnung, RB 721.81) bedarf die Nutzung öffentlicher Gewässer in einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Weise einer Konzession des Departementes für Bau und Umwelt.

Das Begehren ist aufgrund des Gesuches vom 22.05.1998 und des hydrogeologischen Gutachtens (Dr. von Moos AG, Bericht Nr. 3002/6, Oktober 1988) zu beurteilen.

Die bisherige Nutzung hat zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben. Die Schutzzonen sind noch nicht realisiert worden.

Um die Wasservorräte bewirtschaften zu können, muss eine Höchstbezugsmenge pro Jahr festgelegt werden. Sie kann aufgrund der Betriebserfahrung durch das Amt für Umwelt neu definiert werden, wobei sie um höchstens 50 % erhöht werden darf.

Eine Bewilligung gemäss Art. 29 ff. des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) ist nicht erforderlich, da mit der vorgesehenen Nutzung bei keinem Fliessgewässer die Wasserführung wesentlich beeinflusst wird.

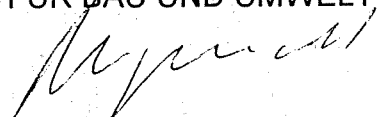
Die Konzession ist auf 25 Jahre zu befristen (ab 23.04.1998 gerechnet) und Bedingungen und Auflagen zu unterstellen.

### **Das Departement für Bau und Umwelt verfügt:**

1. Im Anschluss an den Regierungsratsbeschluss Nr. 933 vom 23.04.1968 wird der Politischen Gemeinde Aadorf, gestützt auf § 3 Abs. 1 der Wasserrechtsverordnung, die Konzession zur Förderung und Nutzung von Grundwasser im Umfange von 2'000 l/min (in Notlagen: 2 x 2'000 l/min), höchstens aber 350'000 m<sup>3</sup> pro Jahr, für die öffentliche Wasserversorgung aus der Grundwasserfassung "Aatal" auf Parzelle Nr. 658 in Aadorf unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
2. Bedingungen:
  - 2.1 Die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung "Aatal" müssen bis zum 31.12.1999 realisiert sein.
  - 2.2 Die bezogene Wassermenge ist jährlich auf Ende Januar dem Amt für Umwelt unaufgefordert schriftlich zu melden.
  - 2.3 Das Nutzungsrecht ist schonend auszuüben.
3. Die Nutzungsmenge kann im Sinne der Erwägungen durch das Amt für Umwelt angepasst werden.
4. Die "Allgemeinen Auflagen und Hinweise für Wassernutzungen aus öffentlichen Gewässern" (DBU, Oktober 1997) sind Bestandteil der Konzession, soweit sie die bewilligte Anlage bzw. Nutzung betreffen.
5. Erlöschen der Konzession:
  - 5.1 Die Konzession erlischt am **22.04.2023**. Sie ist auf rechtzeitiges Gesuch hin und unter Berücksichtigung der dazumaligen Verhältnisse erneuerbar.
  - 5.2 Die Konzession erlischt automatisch
    - a) mit Ablauf der Konzessionsdauer gemäss Ziffer 5.1,
    - b) bei Verzicht.

- 5.3 Die Konzession kann jederzeit und ohne Entschädigung oder Rückerstattung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
- a) sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt worden ist,
  - b) die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
  - c) die Anlage nicht mehr benötigt wird,
  - d) das Recht nicht schonend ausgeübt wird,
  - e) Bedingungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden.
6. Kosten:
- 6.1 Die Erhebung von Nutzungsgebühren, die aufgrund neuen Rechtes eingeführt werden, bleibt vorbehalten.
- 6.2 Es wird keine Verleihungsgebühr und keine Verfügungstaxe erhoben.
7. Mitteilung an:
- Politische Gemeinde Aadorf, 8355 Aadorf \*
  - Elektrizitäts- und Wasserwerk Aadorf, 8355 Aadorf \*
  - Kantonales Feuerschutzamt
  - Kantonales Laboratorium, Trinkwasserinspektorat
  - Amt für Umwelt (2) mit den Akten
- \* je unter Beilage der "Allgemeinen Auflagen und Hinweise für Wassernutzungen aus öffentlichen Gewässern"

DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

**Rechtsmittel:**

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, schriftlich Beschwerde geführt werden. Diese ist zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen.

**Expediert:** 31.08.1998

